

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 14
Berlin, den
10. Juni 1993

Inhalt

1. Prüfungsordnung für die Diplomprüfung an der
Kunsthochschule Berlin-Weißensee im
Ergänzungsstudiengang Architektur
S. 1 - 9
-

**Prüfungsordnung für die Diplomprüfung
an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im
Ergänzungsstudiengang und Hauptstudiengang Architektur**

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung
an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im
Ergänzungsstudienang und Hauptstudienang Architektur

Präambel

Mit der vorliegenden Prüfungsordnung wird die Diplomprüfung für Studenten mit Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Archi-
tektur oder verwandten Abschlüssen eines viersemestrigen
Ergänzungsstudienanges sowie für Studenten mit abgeschlossener
Vordiplomprüfung in der Fachrichtung Architektur oder ver-
wandten Abschlüssen eines fünfsemestrigen Hauptstudienanges
Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee geregelt.
Die Zulassung zu diesen beiden integrierten Studienängen wird
durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

Inhalt	§ 1	- Zweck der Diplomprüfung
	§ 2	- Diplomgrad
	§ 3	- Studierendauer
	§ 4	- Prüfungsausschub
	§ 5	- Prüfer
	§ 6	- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
	§ 7	- Prüfungserleichterungen für Behinderte
	§ 8	- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
	§ 9	- Formen der Prüfungen
	§ 10	- Bewertung der Prüfungsleistungen
	§ 11	- Zulassung zur Diplomprüfung
	§ 12	- Umfang und Art der Prüfung
	§ 13	- Diplomarbeit
	§ 14	- Zusatzfächer
	§ 15	- Gesamtnote, Wiederholung der Prüfung
	§ 16	- Zeugnis und Diplomurkunde
	§ 17	- Ungültigkeit der Diplomprüfungen
	§ 18	- Einsicht in die Prüfungsakten
	§ 19	- Funktionsbezeichnungen
	§ 20	- Inkrafttreten

8. Entscheidungen über die Aufnahme von Prüfungsleistungen in Zusatzfächern in das Zeugnis,
7. Zulassung zur Diplompriifung,
6. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsordnung, der Studienordnung und ergänzender Bestimmungen des Fachgebietes,
5. Entscheidungen bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
4. Entscheidungen über Wiederholungsprüfungen einschließlich Terminfestsetzungen,
3. Bestellung der Prüfer,
2. Festsetzung der Meldeterminen und der Termine für die Durchführung der Prüfungen und Projektbewertungen,
1. Organisation der Prüfungen und Führung der Prüfungsakten,

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

§ 4 - Prüfungsausschuss

Die Studierendauer beträgt im Ergänzungsstudienang vier Semester, im Hauptstudienang fünf Semester. Die Diplomarbeit wird in der Regel im 4. Semester des Ergänzungsstudienanges bzw. im 5. Semester des Hauptstudienanges durchgeführt.

§ 3 - Studierendauer

Aufgrund einer bestandenen Diplompriifung verleiht die Kunst-hochschule Berlin-Weißensee den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)", Studienang Architektur".

§ 2 - Diplomgrad

Mit der Diplompriifung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und künstlerisch selbstständig zu arbeiten.

Die Diplompriifung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Ergänzungsstudienanges und den berufsbedingenden Abschluß des Hauptstudienanges Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 1 - Zweck der Diplompriifung

Auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 und Abs. 2 des BerIHG vom 23.10.1990 (GVBl.S.2165) und der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 22.9.1992 hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 19.01.93 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die Bewertung der Entwürfe, der Kurzzeidentwürfe, der Projekte und der Diplomarbeit werden als Kollegialprüfung des gesamten Kollegiums des Fachgebietes Architektur unter Vorsitz des jeweiligen Aufgabenstellers durchgeführt. Weitere Professoren von

Bei mündlichen Prüfungen werden die Veranstalter der Kurse, die sich auf das zu prüfende Fach beziehen, als Prüfer bestellt. (2) Bei mündlichen Prüfungen und Klausuren werden mindestens zwei Prüfer bestellt.

(1) Prüfungsberechtigt sind die Professoren des Fachgebietes Architektur. Soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfungsarbeiten bestellt werden, soweit sie die Diplomprüfung im Studien- und in der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine gang Architektur oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben.

§ 5 - Prüfer

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen bezuwohnen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Abteilungsvorstand vorgeschlagen, vom Akademischen Senat bestätigt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit regelt die Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee. Der Prüfungsausschub ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Professoren anwesend sind, wobei von den zwei Professoren einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

3. ein Student.

2. ein Angehöriger gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHG,

1. drei hauptberufliche Professoren, davon mindestens einer des Fachgebietes Architektur,

(3) Dem Prüfungsausschub gehören an:

2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle an den Sitzungen des Prüfungsausschusses Teilnehmenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

9. Entscheidungen über Prüfungserleichterungen für Behinderte, Der Prüfungsausschub kann seine Entscheidungsbefugnis für einzelne Aufgabenbereiche dem Vorsitzenden übertragen. Er kann Sachverständige anhören.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss angeht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erschienen ist oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne zwingende Gründe von der Prüfung zurücktritt.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

3. bei Gebührendung: zusätzliche Zeit für die Materialbeschaffung und Grundlagenermittlung (Bestandsaufnahme) bei der Diplomarbeit.

2. bei Sprachbehinderung: statt einer mündlichen Prüfung schriftliche Zusatzprüfung,

1. bei Schreib- und Zeichenbehinderung: Zeitverlängerung bei schriftlichen Prüfungsarbeiten,

Zu den Erleichterungen gehören insbesondere:

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne daß hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 7 - Prüfungserleichterungen für Behinderte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichwertigen Haupt- und Ergänzungsstudiengängen werden angerechnet. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfung bestellt werden.
auszuschub als zusätzliche Prüfer jeweils für die einzelne anderen Fachgebieten der Hochschule können durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

Entwürfe, Projekte und Diplomarbeiten können in Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Thema und der Umfang der Aufgabe dies erfordern und der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Entwürfe, die Projektarbeit und die Diplomarbeit werden von dem/den jeweiligen Kandidaten vorgestellt und anschließend mit den Prüfern sowie den Anwesenden diskutiert. Die Diskus-

(6) Eine Bewertung der Entwürfe, der Projekt- und der Diplomarbeit setzt die Anmeldung des Themas einschließlich der Aufgabenbeschreibung und der Unterschriften des Betreuers bzw. des Aufgabenstellers und möglicher Berater vor Beginn der Bearbeitung sowie die Beantragung der Projektbewertung beim Prüfungsausschuß voraus.

Nach der Notenfestlegung wird dem Kandidaten bzw. den Kandidaten die Note mitgeteilt. Auf Wunsch des Kandidaten wird die Benotung von den Prüfern erläutert. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Über die mündliche Prüfung ist von einem der Prüfer ein Protokoll zu führen. In diesem sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet.

(5) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt. In Gruppenprüfungen werden die Leistungen des einzelnen Prüfungs-

(4) Kurzzeitentwürfe werden mit mündlicher Interpretation der Aufgabe und der erarbeiteten Vorschläge fachgebietenförmlich vorgestellt.

(3) Übungen und Seminararbeiten können als Einzel- oder Gruppenleistungen erbracht werden.

2) Übungen und Seminararbeiten sind in der Regel schriftliche, zeichnerische und/oder künstlerische Prüfungsleistungen, durch die der Student den Nachweis führt, daß er das Lernziel des jeweiligen Studiengegenstandes erreicht hat. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung wird bekanntgegeben, in welcher Form die geforderten Leistungen zu erbringen sind.

(1) Prüfungsformen sind: bewertete Übungen und Seminararbeiten, Kurzzeitentwürfe, mündliche Prüfungen, Entwürfe, Projekt- und Diplomarbeiten.

§ 9 - Formen der Prüfungen

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. ausschluß überprüft wird.

bei einem gewichteten Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem gewichteten Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem gewichteten Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung Diplompriifung lautet:

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(1) Alle zu bewertenden Arbeiten müssen wie folgt gekennzeichnet werden: Hochschule, Fachgebiet, Prüfungsfach, Arbeitsthema, Datum, Semesterangabe sowie Name, Vorname, Matrikelnummer und eigenhändige Unterschrift des/der Studenten.

§ 10 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(7) Die Vorstellungen der Entwürfe, Projekt- und Diplomarbeiten sind hochschulöffentlich, solange und soweit die Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt wird und sofern nicht ein Kandidat bzw. Entwurfs- oder Projektbearbeiter widerspricht. Im übrigen gilt § 41 Abs. 2 BerLHG entsprechend.

Die nach der Bewertung ausgestellten Bescheinigungen enthalten die Note, das Projektthema, die Namen der Bearbeiter und die Unterschriften der Prüfer.
Minuten dauern.
Minuten, bei Gruppenprojekten je Bearbeiter nicht länger als 45 Minuten, bei Einzelbearbeitung nicht länger als 45 Minuten dauern.
Die Vorstellung hat der Betreuer bzw. der Aufgabensteller.

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- a) den laut Studienordnung § 9 im Hauptstudienang bzw. Ergänzungsstudienang geforderten benoteten Leistungsnachweisen (Prüfungsteil A1),
 - b) den sechs mündlichen Prüfungen (Prüfungsteil A2),
 - c) den bewerteten 2 bzw. 3 Entwürfen und 5 bzw. 6 Kurzzeitentwürfen sowie der bewerteten Projektarbeit für den Ergänzungsstudienang bzw. Hauptstudienang (Prüfungsteil B),

§ 12 - Umfang und Art der Prüfung

- wird.
- 5. die Angaben, welches künstlerische und welches geisteswissenschaftliche Wahlpflichtfach für die Prüfung gewählt wird.
 - 4. die Benennung des Aufgabenstellers und gegebenenfalls weiterer Berater,
 - 3. die Bezeichnung des Diplomthemas sowie Angaben über Inhalt und Arbeitsmethoden der Diplomarbeit und bei geplanter Gruppenarbeit Angaben über Größe und Zusammensetzung der Gruppe,
 - 2. der Nachweis der laut Studienordnung geforderten Studienleistungen,
 - 1. der Nachweis der Zulassung zum Ergänzungsstudienang oder Hauptstudienang Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee,
- (3) Die Zulassung wird innerhalb einer Woche entschieden. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- 1. zum Ergänzungsstudium oder Hauptstudium Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zugelassen ist,
 - 2. im Ergänzungsstudium ordnungsgemäß mindestens drei Semester oder im Hauptstudium ordnungsgemäß mindestens vier Semester studiert hat und die während dieser Zeit geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist für Studierende im Ergänzungsstudium am Ende des 3. Semesters und für Studierende im Hauptstudium am Ende des 4. Semesters unter Einhaltung der festgelegten Meldeterminen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

§ 11 - Zulassung zur Diplomprüfung

bei einem gewichteten Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreicht.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Berater, Quellen und Hilfsmittel genutzt hat.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (praktischer und theoretischer Teil) beträgt 6 Monate vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zulassung an. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt.

(3) Die Diplomarbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, die getrennt bewertet werden. Der praktische Teil wird 3-fach und der theoretische 2-fach gewertet.

(2) Das Thema der Diplomarbeit, der Aufgabensteller und gegebenenfalls weitere Berater werden mit der Zulassung bekanntgegeben. Die Aufgabenstellung kann nur durch Professoren des Fachgebietes Architektur erfolgen. Darüberhinaus kann jeder Kandidat auf eigenen Wunsch die Hinzuziehung von Beratern, die nicht dem Fachgebiet angehören, aber die Prüfungsberechtigung haben, beim Prüfungsausschuß beantragen. Die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Berater nehmen an der Bewertung der Diplomarbeit teil.

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.

§ 13 - Diplomarbeit

- (f) ein geisteswissenschaftliches Wahlpflichtfach.
- (e) ein künstlerisches Wahlpflichtfach,
- (d) Baukonstruktion und Tragwerkslehre,
- (c) Architekturtheorie und Baugeschichte,
- (b) Städtebau,
- (a) Gebäudeplanung,
- 2) die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:
- (d) der Diplomarbeit (Prüfungsteil c).

(1) Nach Abschluß der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidat ein Zeugnis ausgestellt, daß die Einzelnoten für die Fächer der Leistungsnachweise und der mündlichen Prüfungen, der

§ 16 - Zeugnis und Diplomurkunde

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit und der Prüfungsteile A1 und B ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung muß innerhalb eines weiteren halben Jahres erfolgen.

(3) Die Prüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

4. Diplomarbeit mit 30%

3. Prüfungsteil B (Kurzzeitentwürfe, Entwürfe, Projektarbeit, Einzelgewichtung nach § 9 der SO) mit 40%

2. Prüfungsteil A2 (6 mündliche Prüfungen, gleichgewichtet) mit 10%

1. Prüfungsteil A1 (Leistungsnachweise in den Fächern, mit 20% Einzelgewichtung nach § 9 der SO)

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Diplomarbeit und die anderen Prüfungsteile des Hauptstudiums bzw. Ergänzungsstudiums und der Prüfung selbst wie folgt gewichtet:

§ 15 - Gesamtnote, Wiederholung der Prüfung

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Gebieten wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(1) Der Kandidat kann sich über die vorgeschriebenen Prüfungsbereiche hinaus in weiteren Gebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 14 - Zusatzfächer

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden Prüfungsausschusses einzureichen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

§ 19 - Funktionsbezeichnungen

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Diplomprüfung ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. "Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 17 - Ungültigkeit der Diplomprüfungen

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zugnisses ausgehändigt. Die Diplomurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee versehen.

Vermerk über die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung. Außerdem werden im Zeugnis die Themen der Entwürfe, des Projektes und der Diplomarbeit aufgeführt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Kunsthochschule Berlin-Weißensee unterzeichnet. Es enthält einen